

urteilung gemäß §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB möglich.

Das Tatbestandsmerkmal „besonders große Intensität“ i. S. von §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB stellt gegenüber der in §§ 161, 180 StGB geforderten großen Intensität wesentlich höhere Anforderungen. Es verlangt einen besonders hohen Aufwand an körperlicher Gewalt, den Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel oder — was im vorliegenden Fall jedoch ohne Bedeutung ist — besonders hohe geistige Anstrengungen.

Ein besonders hoher Aufwand an körperlicher Gewalt liegt in der Regel dann vor, wenn der Täter zur Erreichung des angestrebten Zieles große körperliche Gewalt anwendet oder diese durch die Benutzung von Werkzeugen (z. B. Hammer, Meißel, Brechstange, Kuhfuß u. ä.) ersetzt oder verstärkt. Ob die Gewaltanwendung im konkreten Fall so erheblich war, daß sie als besonders große Intensität zu beurteilen ist, kann nicht nur aus allgemeinen Feststellungen über gewaltsames Vorgehen des Täters bei der Überwindung von Eigentumssicherungen hergeleitet werden, sondern setzt eine zusammenhängende Prüfung aller Umstände voraus. Dazu gehören auch die vorhandenen Eigentumssicherungen, die zu ihrer Überwindung tatsächlich eingesetzte physische Kraft, die Art und Beschaffenheit des benutzten Werkzeugs sowie die Art und Weise seines Einsatzes.

Das Tatbestandsmerkmal „besonders große Intensität“ ist dann nicht erfüllt, wenn der Täter beim widerrechtlichen Eindringen in Räumlichkeiten oder beim öffnen von Behältnissen lediglich einfache körperliche Gewalt anwendet, z. B. eine Fensterscheibe einschlägt und das Fenster von innen aufwirbelt, ruckartig eine Tür aufreißt oder mittels eines Schraubendrehers eine lose Befestigung eines Vorhängeschlosses abreißt. Auch die Benutzung einer Brechstange oder eines Kuhfußes erfüllt dann nicht den Tatbestand, wenn derartige Werkzeuge lediglich zum einfachen Aufhebeln einer Tür oder eines Fensters benutzt werden, ohne daß es dazu besonderer Gewaltanwendung bedarf oder ernsthafte Beschädigungen an den Eigentumssicherungen verursacht werden.

Besonders große Intensität ist jedoch zu bejahen, wenn der Täter mittels großer körperlicher Kraftanstrengung z. B. eine stabile Türfüllung zerstört, mit Hilfe eines Vorschlaghammers Mauerwerk zerschlägt oder unter Benutzung von Brechwerkzeugen (Hammer und Meißel o. ä.) Wertgelasse wie Stahl- oder Blechschränke, Tresore und besonders gesicherte Kassetten aufbricht. Derartig gewaltsames Vorgehen objektiviert sich zumeist in der Zerstörung oder massiven Beschädigung von der Eigentumssicherung dienenden Vorrichtungen. Der Tatbestand kann auch unter Verwendung spezieller Werkzeuge zur Vermeidung von Brachialgewalt verwirklicht sein, wenn ein erheblicher Zeitaufwand zur Realisierung seines Vorhabens notwendig war.

Das Kreisgericht hat keine dahingehenden Feststellungen getroffen, daß der Angeklagte bei den von ihm begangenen Diebstahlshandlungen einen hohen Aufwand an körperlicher Gewalt eingesetzt oder seine eigenen Körperkräfte durch die Benutzung von Werkzeugen verstärkt hat. Auch Folgen eines solchen gewaltsamen Vorgehens hat es nicht festgestellt. Sein Handeln war nicht mit besonders hohem Aufwand an körperlicher Gewalt verbunden.

Der Angeklagte hat zur Tatausführung auch keine speziellen technischen Hilfsmittel benutzt. Darunter sind insbesondere Spezialwerkzeuge zu verstehen, deren gezielte Anwendung in der Regel spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordert (z. B. Schneidbrenner). Die Verwendung so einfacher Hilfsmittel oder Werkzeuge wie Schraubendreher, Nachschlüssel, Sperrhaken u. ä. erfüllt hingegen das Tatbestandsmerkmal der besonders großen Intensität nicht, es sei denn, der Täter hat diese — unter Umständen in Ausnutzung vorhandener oder im Zusammenhang mit der Tatvorbereitung erworbener mechanisch-technischer Fertigkeiten und Kenntnisse — extra angefertigt oder beschafft, um besonders komplizierte Sicherheitsvorrichtungen zu öffnen. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Aus den Feststellungen des Kreisgerichts ergibt sich vielmehr, daß der Angeklagte alle Eigentumssicherungen mit Hilfe von Nachschlüsseln oder einfachen Sperrha-

ken überwunden hat, ohne daß es dazu besonderer Anstrengungen bedurfte. Die von ihm mit diesen Werkzeugen geöffneten Schlösser wurden in der Regel nicht beschädigt.

Das Tatbestandsmerkmal der besonders großen Intensität kann jedoch im Zusammenhang mit der Herstellung, Präparierung und Verwendung spezieller Schließwerkzeuge verwirklicht werden, wenn der hierzu erforderliche Aufwand besonders groß war und diese Schließwerkzeuge zielstrebig für die Ausführung der Diebstahlshandlung eingesetzt wurden.

Diese Darlegungen machen sichtbar, daß die Diebstahlshandlungen des Angeklagten den Tatbestand der Ziff. 3 der §§ 162 Abs. 1, 181 Abs. 1 StGB nicht erfüllen. Sie sind als mehrfache, mit der von §§ 161, 180 StGB erfaßten großen Intensität ausgeführte Eigentumsvergehen zu beurteilen. Auf Grund der rückfallbegründenden einschlägigen Vorstrafen qualifizieren sich diese strafbaren Handlungen nach §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB als Verbrechen. Da ausschließlich die speziellen Rückfallbestimmungen zur Beurteilung der vom Angeklagten begangenen Straftaten als Verbrechen führen, ist aus Gründen des Verbots der doppelten Straferhöhung die Anwendung der allgemeinen Rückfallbestimmung des § 44 Abs. 2 StGB ausgeschlossen. Der Angeklagte war wegen mehrfachen, teils versuchten verbrecherischen Diebstahls von sozialistischem und persönlichem Eigentum und wegen verbrecherischen Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums gemäß §§ 158 Abs. 1 und 2, 162 Abs. 1 Ziff. 4, 177 Abs. 1, 178 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB zu verurteilen.

Zutreffend hat das Kreisgericht in seiner Entscheidung vom 17. März 1986 beachtet, daß die Voraussetzungen des § 64 Abs. 4 StGB für die Bildung einer neuen Hauptstrafe unter Einbeziehung der mit dem Urteil vom 20. Januar 1986 ausgesprochenen Strafe Vorlagen. Die ausgesprochene Strafe ist jedoch in ihrer Höhe gröblich unrichtig. Sie beruht auf einer Überbewertung der Tatschwere, die vor allem aus der fehlerhaften Anwendung der Ziff. 3 der §§ 162 Abs. 1, 181 Abs. 1 StGB resultiert. Die Nichtanwendung dieser Bestimmung wirkt sich auf die Beurteilung der Tatschwere und damit auf die Strafzumessung aus. (*Wird ausgeführt.*)

Aus den dargelegten Gründen waren die Urteile des Kreisgerichts vom 20. Februar und 17. März 1986 in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Schuld- und Strafausspruch unter Aufrechterhaltung der angeordneten staatlichen Kontrollmaßnahmen sowie der Schadenersatz- und Auslagenentscheidungen aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO).

§ 45 StGB; § 349 Abs. 1 und 2 StPO.

Zur Strafaussetzung auf Bewährung nach einer Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens von einem bereits Vorbestraften, wenn die erkannte Strafe weitgehend verwirklicht ist.

OG, Urteil vom 7. April 1988 - 5 OSK 1/88.

Gegen W. wurde wegen versuchten Mordes und mehrfachen gemeinschaftlichen Raubes im schweren Fall sowie wegen mehrfachen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen (Verbrechen gemäß §§ 112 Abs. 1 und 3, 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 StGB; Vergehen gemäß § 151 StGB) auf eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren erkannt. Diese wird einschließlich vollzogener Untersuchungshaft seit dem 27. Juni 1977 verwirklicht.

Der Staatsanwalt hat am 12. Januar 1988 beantragt, den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe auf Bewährung auszusetzen. Diesen Antrag hat das Bezirksgericht mit Beschluß abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zugunsten der Verurteilten. Mit ihm wird Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 StGB gerügt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.